

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2015/02675

Datum: 09.11.2015

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	08.12.2015	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Kindertageseinrichtung „Arche“, Akazienstraße 3: Trägerwechsel

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. Dem Trägerwechsel für die eingruppige Kindertageseinrichtung „Arche“, Akazienstraße 3, von der evangelischen Kirchengemeinde Meckenheim auf die KJF -gemeinnützige ev. Gesellschaft für Kind, Jugend und Familie mbH wird zugestimmt.
2. Der sich aus § 20 Abs. 1 KiBiz NRW ergebende Trägeranteil in Höhe von 12 % wird aus dem städtischen Haushalt übernommen.

Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Haushalt der Stadt Meckenheim müsste entsprechend dem Beschlussvorschlag neben der regulären gesetzlichen Förderung gem. §§ 19 ff. KiBiz NRW auch der Trägeranteil der Kindertageseinrichtung von 12 % der Kindpauschalen getragen werden.

Im Vergleich zu einer möglichen Trägerschaft durch die Stadt Meckenheim führt dies zu Minderausgaben in Höhe von ca. 9.000,00 €.

Dies ist aus der unten aufgeführten Gegenüberstellung zu erkennen. Grundlage sind die aufgerundeten Förderbeträge aus dem Kindergartenjahr 2014/2015.

	Städtische Trägerschaft	Freie Trägerschaft (KJF)
Kindpauschalen	125.000,00 €	125.000,00 €
Zuschuss eingruppige Einrichtung	15.000 €	15.000 €
Zwischensumme I	140.000,00 €	140.000,00 €
Davon Trägeranteil 12%		16.800,00 €
Davon Trägeranteil 21 %	29.400,00 €	
Aufwendungen des Jugendamtes	140.000,00 €	140.000,00 €
Davon Refinanzierung durch Land (§ 21 Abs. 1 KiBiz NRW) 36,5 %		51.100,00 €
Davon Refinanzierung durch Land (§ 21 Abs. 1 KiBiz NRW) 30 %	42.000,00 €	
Kosten der Stadt	98.000,00 €	88.900,00 €
Differenz	9.100,00 €	

Begründung

Mit Schreiben vom 20.08.2015, **Anlage 1 - im Ratsinformationssystem hinterlegt-**, hat die ev. Kirchengemeinde Meckenheim der Stadt Meckenheim mitgeteilt, dass sie die Kindertageseinrichtung „Arche“ nicht mehr in eigener Trägerschaft führen möchte, sondern an die KJF übertragen möchte.

Diese hat mit Schreiben vom 06.11.2015, **Anlage 2 und 2a - im Ratsinformationssystem hinterlegt-**, die Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft bereits erklärt, dies jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass der Trägeranteil aus § 20 Abs. 1 KiBiz NRW von der Stadt Meckenheim getragen wird.

Die Stadt Meckenheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu dem Ergebnis gekommen, dass die Weiterführung der Kindertageseinrichtung zur Aufrechterhaltung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechtsansprüche unabdingbar ist.

Meckenheim, den 09.11.2015

Thomas Ludwig
Sachbearbeiter

Andreas Jung
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen